

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TV AL II §§ 51, 53 Ziff. 1 und 58 (Gehaltsgruppen C 6 und C 7; "acting chief" in der Unterabteilung "Sanitäre Anlagen" der Versorgungsabteilung der US-Stationierungsstreitkräfte); BGB § 133; ZFO §§ 253, 256 und 561

Leitsätze:

k e i n e

(vgl. 4 AZR 267/73 vom 24.4.1974)

Aktenzeichen: 4 AZR 275/73

Urteil des BAG vom 24. April 1974 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 275/73

4 (5) Sa 38/70 Baden-Württemberg

Verkündet am
24. April 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Hillebrecht, den ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. März 1973 - 4 (5) Sa 38/70 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 29. April 1957 im Bereiche der Versorgungsabteilung (Utilities Division) in den Diensten der US-Stationierungstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Abteilung obliegt die Betreuung der elektrischen, sanitären und mechanischen Anlagen in Kasernen, Werkstätten, Schulen und Wohnsiedlungen der US-Streitkräfte im Großraum S. Die Abteilung gliedert sich in drei Unterabteilungen für Elektro-, Sanitär- und mechanische Anlagen. Nach dem Organisationsplan steht diesen Unterabteilungen jeweils ein "aufsichtsführender Betriebsingenieur" vor. Der Kläger ist in der Unterabteilung "Sanitäre Anlagen" tätig, die sich ihrerseits in die Sachbereiche Kläranlagen, Wasserversorgung und Müllabfuhr gliedert. Nach anfänglicher Tätigkeit als Kanalreinigungsarbeiter war der Kläger vom 1. November 1961 an als sogenannter "Inspektor" des Sachbereichs "Kläranlagen" eingesetzt. Vom 1. November 1961 an bezog er Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 5, ab 1. Oktober 1962 nach der Gehaltsgruppe C 5 a TV AL II.

"Aufsichtsführender Betriebsingenieur" der Unterabteilung "Sanitäre Anlagen" war bis zum 30. Juni 1969 der Ingenieur N. Ihm oblag die Kontrolle des Betriebes sowie die Instandhaltung aller sanitären Anlagen (Wasserversorgungssysteme, Wasseraufbereitungs-, Wasserreinhaltungs- und Verteilungsanlagen, Abwässersysteme, Kläranlagen und Müllabfuhr). N war in die Gehaltsgruppe C 7 TV AL II eingestuft. Am 1. Juli 1969 wurde N die Stelle des Assistenten des Leiters der Versorgungsabteilung und dessen Stellvertretung übertragen. Der Kläger bewarb sich erfolglos um diese Stelle; am 1. November 1971 wurde sie mit einem Ingenieur besetzt, der jedoch am 31. Januar 1972 wieder ausschied; seitdem ist die Stelle nicht mehr mit einem Ingenieur besetzt.

Nach dem Ausscheiden des "aufsichtsführenden Betriebsingenieurs" N und des später zeitweilig an seine Stelle getretenen Ingenieurs wurden Aufsichtsfunktionen dieser Stelle dem Kläger übertragen. Er erhielt die Bezeichnung "acting

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

chief" (=kommissarischer Leiter). Für die Ausübung dieser Funktion wurde dem Kläger vom 31. Juli 1969 bis 31. Dezember 1969 eine Pauschalabfindung in Höhe der Differenz zwischen den Gehaltsgruppen C 5 a und C 6 TV AL II gewährt; vom 1. Januar 1970 an wurde der Kläger vorübergehend, ab 1. Oktober 1970 endgültig in die Gehaltsgruppe C 6 TV AL II eingruppiert.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1969 Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 7 TV AL II zu zahlen. Der Kläger hat dazu vorgetragen, er habe nach der Beförderung des Ingenieurs N im wesentlichen dessen gesamte Aufgaben übernommen. Damit erfülle er die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 TV AL II. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß er zusätzlich zu diesen schwierigen Aufgaben noch die Tätigkeit eines "Inspektors" im Sachbereich " Kläranlagen" verrichte. Auch wenn er nicht über eine entsprechende Fachausbildung verfüge, so habe er sich doch die für die beanspruchte Gehaltsgruppe erforderlichen praktischen Fähigkeiten angeeignet. Seine Tätigkeit erfordere erhebliche Fachkenntnisse und Erfahrungen, außerdem selbständiges Denken und Handeln, insbesondere im Arbeitseinsatz und bei der Überwachung der ihm unterstellten 15 Mitarbeiter.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe nur einen Teil der früheren Aufgaben des Betriebsingenieurs N wahrzunehmen. Dafür werde er tarifge recht nach der Gehaltsgruppe C 6 TV AL II vergütet. Mehr ste he ihm als "acting chief" nicht zu. Aus dieser Bezeichnung gehe zugleich hervor, daß seine Beschäftigungsdienststelle nicht die Absicht habe, die Position des Unterabteilungsleiters dem Kläger endgültig zu übertragen. Die mit dieser Position verbundenen Ingenieursfunktionen könne der Kläger nicht ausüben, weil er dazu mangels Vorbildung nicht in der Lage sei. Der Kläger könne keine technischen Probleme lösen, Pumpanlagen warten und den Facharbeitern fachliche Hilfe leisten. Der Kläger sei überwiegend mit der Inspektion von Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen sowie der Müllabfuhr beschäftigt.



Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger "mit Wirkung ab 1. 1. 1970 nach Vergütungsgruppe C 7 TV AL II höherzugruppieren und zu vergüten". Es hat weiterhin festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1969 den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungsgruppen C 5 a und C 7 TV AL II pauschal zu vergüten. Den Streitwert hat das Arbeitsgericht auf 15.360,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz verfolgt der Kläger sein Klagebegehren entsprechend der Entscheidung des Arbeitsgerichts weiter. Demgemäß stellt er die Anträge,

1. "Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung ab 1.1.1970 nach Vergütungsgruppe C 7 TV AL II höher zu gruppieren und zu vergüten",
2. "Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für die Zeit vom 1.8.1969 bis 31.12.1969 den Unterschiedsbetrag zwischen Vergütungsgruppe C V A und C VI pauschal zu vergüten."

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Soweit der Kläger mit seinem ursprünglichen Klageantrag, dem auch sein erster Revisionsantrag entspricht, die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1970 in die Gehaltsgruppe C 7 des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Dezember 1966 (TV AL II) "höherzugruppieren", ist dieser Klageantrag bei bloßem Festhalten am Wortlaut nach § 256 ZPO nicht zulässig, da (ebenso wie der BAT für den Bereich des allgemeinen öffentlichen Dienstes) der TV AL II einen Rechtsanspruch auf Eingruppierung oder Höhergruppierung nicht kennt; vielmehr richtet sich auch danach die jeweilige Eingruppierung des

- 5 -

Angestellten lediglich nach seiner überwiegenden Tätigkeit (§ 51 Ziff. 2 - 3 TV AL II). Dennoch ist die Klage insoweit nicht unzulässig, weil bei Heranziehung des gesamten Sachvorbringens des Klägers gemäß § 133 BGB sein Klageantrag dahin auszulegen ist, daß er wie bei den sogenannten Eingruppierungsfeststellungsklagen im öffentlichen Dienst die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn von dem im Klageantrag bezeichneten Zeitpunkt an Vergütung nach der Gehaltsgruppe C 7 TV AL II zu zahlen. In dieser Weise ausgelegt ist der Klageantrag bzw. der Revisionsantrag zu 1) sowohl nach § 253 ZPO als auch nach § 256 ZPO zulässig (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT, mit weiteren Nachweisen aus der ständigen Rechtsprechung des Senats).

Auch der zweite Revisionsantrag des Klägers ist zulässig im Sinne des § 256 ZPO. Offensichtlich irrtümlich begehrt der Kläger darin freilich entgegen seinem eindeutigen Sachvorbringen die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten an ihn für den dort näher bezeichneten Zeitraum den Unterschiedsbetrag zwischen den Vergütungsgruppen C 5 a und C 6 als pauschale Vergütung zu zahlen, während tatsächlich die Differenz zwischen den Gehaltsgruppen C 5 a und C 7 TV AL II gemeint ist. Dieser offensichtliche Irrtum des Klägers ist deswegen unbeachtlich, weil vorliegend aufgrund seines Sachvorbringens feststeht, was er tatsächlich verlangt und dies auch mit gleicher Eindeutigkeit aus der Urteilsformel des arbeitsgerichtlichen Urteils, woran der Kläger offensichtlich anknüpft, zu entnehmen ist. Der Senat berücksichtigt hierbei auch, daß trotz der Bestimmung des § 554 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO ein förmlicher Revisionsantrag jedenfalls dann nicht zwingend notwendig ist, wenn unzweideutig erkennbar ist, was begehrt wird, d.h. wenn feststeht, in welchem Umfange Abänderung des angefochtenen Urteils verlangt wird (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation; BGH LM Nr. 1 zu § 519 ZPO und Nr. 14 zu § 546 ZPO; RGZ 145, 38 [39] und 158, 346 [347 - 348]; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 554 4 A; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 753; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 554 III A 1 und 519



III 1). Diese Voraussetzungen sind trotz der irrtümlichen Antragsabfassung durch den Kläger vorliegend erfüllt.

Wie das Landesarbeitsgericht einleitend zutreffend zur Hauptsache ausführt, gilt aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der TV AL II. Mit seinem Klageantrag verlangt der Kläger unter Berufung auf § 53 Ziff. 1 lit. d TV AL II, nach der Gehaltsgruppe C 7 dieses Tarifvertrages vergütet zu werden. Dabei ist, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, von der überwiegenden Tätigkeit des Klägers auszugehen (§ 51 Ziff. 1 TV AL II).

Nach der Gehaltsgruppe C 7 in § 58 TV AL II sind zu vergüten:

"Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht sehr schwierige und verantwortliche Arbeiten auf technischem Gebiet oder in einer Kontrolltätigkeit

im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- oder Finanzwesen u.ä. ausführen,

oder

andere Arbeiten gleichen Umfanges mit der gleichen Schwierigkeit und Verantwortung verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Spezialausbildung und Eignung zu Beaufsichtigungsarbeiten oder verwaltungsmäßige Erfahrung, oder

gründliche Kenntnisse auf einem speziellen schwierigen Gebiet, oder gründliche Allgemeinkenntnisse des betreffenden Berufs, eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fachgebietes

u n d

weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative,"

wobei nachfolgend als Beispiele u.a. ausdrücklich genannt werden

"Juristischer Sachbearbeiter

Sachbearbeiter
(Betriebsorganisation)
Übersetzer

Tabellierer
(Aufsicht)

Kartograph
(Aufsicht)

Ingenieur
(z.B. Bau-, Kraftfahrzeug-, Elektro-, Betriebsingenieure usw.)...."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Nach der nächstniedrigeren Gehaltsgruppe C 6 in § 58
TV AL II sind zu vergüten

"Angestellte, die unter allgemeiner Aufsicht
schwierige verantwortliche Arbeiten in
Stellen von besonderer Bedeutung

im Büro, im Betrieb, im Verwaltungs- oder
Finanzwesen u.ä. ausführen,

oder vergleichbare Arbeiten auf wissenschaft-
lichem oder technischem Gebiet verrichten.

Diese Gruppe erfordert:

Berufliche Ausbildung und spezielle Erfahrung

oder eine große Fähigkeit für Beaufsichtigungs-
arbeiten

oder gründliche Allgemeinkenntnisse des
betreffenden Berufs, eines wissenschaftlichen
oder künstlerischen Fachgebietes

u n d

die Befähigung, unabhängige Entscheidungen
zu treffen..."

wobei wiederum nachfolgend als Beispiele u.a. ausdrücklich
genannt werden

"Sachbearbeiter aufsicht-
führend...
Sachbearbeiter (Statistik)

Buchprüfer

Übersetzer
Gerichtsdolmetscher
Technischer
Einkäufer
Ingenieur (z.B. Bau-,
Kraftfahrzeug-Ingenieur
usw.)..."

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung ergibt sich, daß
die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II
für Angestellte - wie in Tarifverträgen allgemein üblich -
insofern in allgemeiner Weise aufeinander aufbauen, als je-
weils in den höheren Gehaltsgruppen höhere Anforderungen so
wohl an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Tätigkeit
(objektive Erfordernisse) als auch an die persönliche Quali-
fikation des Angestellten (subjektive Erfordernisse) ge-
stellt werden. Daraus folgt, daß hier die Gerichte bei der
Auslegung und Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale,
um keine zu hohen Anforderungen zu stellen, die Abgrenzung
der objektiven und subjektiven Kriterien jeweils anhand
der entsprechenden Erfordernisse der nächstniedrigeren Ge-
haltsgruppe vorzunehmen haben. Andererseits bauen aber er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

sichtlich die Gehaltsgruppen für Angestellte des TV AL II (§ 58 TV AL II) nicht in der Weise aufeinander auf, daß - wie bei verschiedenen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT - die Merkmale einer höheren Vergütungsgruppe nur dann erfüllt werden, wenn der betreffende Angestellte auch die Merkmale einer oder mehrerer niedrigerer tariflicher Vergütungsgruppen erfüllt, was deswegen auch zu der Verpflichtung der Gerichte führt, in solchen Fällen zunächst das Vorliegen der allgemeinen und sodann das der in dieser Weise aufeinander aufbauenden qualifizierenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen (vgl. Urteile des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT und 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit jeweils weiteren Nachweisen). Einer derartigen Prüfung bedarf es aus den dargelegten Gründen entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts jedoch vorliegend nicht. Es ist vielmehr ausreichend, wenn die objektiven und subjektiven Erfordernisse der Gehaltsgruppe C 7 unter Berücksichtigung der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 6 TV AL II jeweils zutreffend bestimmt und abgegrenzt worden sind, wie es hier das Landesarbeitsgericht getan hat.

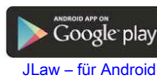
Zutreffend und in Übereinstimmung mit den vorstehenden Ausführungen des Senats führt das Landesarbeitsgericht dabei eingangs aus, daß "vergleichend" zur Abgrenzung die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 6 heranzuziehen seien. Zutreffend wird dann weiter nach einer Gegenüberstellung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale beider Gehaltsgruppen der Schluß gezogen, daß die Gehaltsgruppe C 7

"hinsichtlich der zu leistenden Arbeiten eine Steigerung gegenüber der Gruppe 6 dahin enthält, daß diese Arbeiten "sehr schwierig und verantwortlich" sein müssen, ferner in den verlangten Fähigkeiten persönlicher Art."

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android

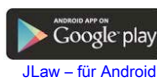


JLaw – für iOS

Nach dieser tarifgerechten Abgrenzung der rechtlichen Kriterien überprüft das Landesarbeitsgericht sodann im einzelnen die Tätigkeit des Klägers. Die dazu gegebenen Begründungen sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und werden auch von der Revision nicht angegriffen. Daß das Landesarbeitsgericht die vorliegend zur Anwendung kommenden tariflichen Rechtsbegriffe zutreffend in der zuvor erörterten Weise bestimmt und gegenüber denen der nächstniedrigeren Gehaltsgruppe C 6 TV AL II abgegrenzt hat, ergibt sich insbesondere aus den breiten Ausführungen, in denen das Landesarbeitsgericht im einzelnen überprüft, ob und inwieweit der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 6 TV AL II erfüllt.

Dabei hat sich das Landesarbeitsgericht auch der zutreffenden Auslegungsmethode bedient. Zwar sind grundsätzlich, wenn allgemein gefaßten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen konkrete Beispiele beigelegt sind, die Erfordernisse der betreffenden tariflichen Vergütungsgruppe schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine in den Beispielen aufgeführte Tätigkeit auszuüben hat (vgl. Urteil des Senats vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB, auch BAG AP Nr. 51 zu §§ 22, 23 BAT sowie Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Dieser Grundsatz gilt jedoch bei der Auslegung der Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II deswegen nicht, weil dort Tätigkeiten der gleichen Art häufig ohne jede weitere Differenzierung als Beispiele in mehreren und nicht nur in einer Gehaltsgruppe erscheinen, wie auch die Anmerkung vor § 58 TV AL II bestätigt. Das trifft beispielsweise für das vorliegend rechtserhebliche Beispiel der Ingenieure zu, die in den Gehaltsgruppen C 6, C 7 und mit bestimmten Modifikationen auch in der Gehaltsgruppe C 8 TV AL II jeweils ausdrücklich genannt werden. Solchenfalls sind die den jeweiligen Vergütungsanspruch bestimmenden tarifrechtlichen Kriterien aus den den Beispielen vorangestellten unterschiedlichen allgemeinen Merkmalen zu entnehmen, wobei freilich für die Auslegung und Anwendung der dort vorkommenden allgemeinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

(unbestimmten) Rechtsbegriffe je nach den Umständen Abgrenzungsmaßstäbe auch aus den genannten Beispielen gewonnen werden können (BAG AP Nr. 1 zu § 58 TV AL II). Nur so können die Gerichte dem Umstand Rechnung tragen, daß bei den Gehaltsgruppen des § 58 TV AL II die Tarifvertragsparteien sowohl den vorangestellten allgemeinen Merkmalen als auch den Einzelbeispielen rechtliche Bedeutung haben beimessen wollen.

Auch an diese Grundsätze hat sich das Landesarbeitsgericht unter ausdrücklicher Anknüpfung an die Rechtsprechung des Senats gehalten. Dabei hat es zutreffend die als ausdrückliche Beispiele in den beiden vorliegend in Betracht kommenden Gehaltsgruppen genannten Ingenieure neben anderen Beispielsfällen mitberücksichtigt. Auch bei der Subsumtion, bei der es mit Recht die Tätigkeit des Klägers aufgrund des engen Zusammenhanges seiner Aufgaben und der dienstlichen Organisation insgesamt bewertet (BAG 9, 269 / 271 7 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A und Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT), hat das Landesarbeitsgericht die aufgezeigten Auslegungsgrundsätze nicht verlassen.

Auf diese Weise gelangt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß dem Kläger die mit dem ursprünglichen Klageantrag und dem entsprechenden Revisionsantrag zu 1) begehrte tarifliche Vergütung nicht zusteht. Daraus folgt zugleich, daß auch der weitere Antrag des Klägers, der auf § 53 Ziff. 1 lit. a) TV AL II gestützt wird, unbegründet ist, denn auch ihm könnte nur stattgegeben werden, wenn während des im Revisionsantrag zu 2) genannten Zeitraumes die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der Gehaltsgruppe C 7 TV AL II entsprochen hätte.

Die Anwendung der zahlreichen, besonders weit umschriebenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe in den den Beispielen jeweils vorangestellten abstrakten Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppen in § 58 TV AL II (z.B. "schwierige verantwortliche Arbeiten" oder "sehr schwierige und

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



verantwortliche Arbeiten" bzw. "die Befähigung unabhängige Entscheidungen zu treffen" oder "weitgehende eigene Urteilsfähigkeit, Entscheidungsvermögen sowie persönliche Initiative") kann ohnehin vom Revisionsgericht nur dahin überprüft werden, ob der jeweilige Rechtsbegriff verkannt, gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. Urteile des Senats vom 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 70 BAT und 23. Mai 1973 - 4 AZR 349/72 -, demnächst AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dabei ist vorliegend den Tatsachengerichten ein besonders weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen wegen der großen Reichweite und des hohen Maßes der Unbestimmtheit der tariflich verwendeten Rechtsbegriffe (vgl. BAG AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT).

In der Revision wird gerügt, das Landesarbeitsgericht habe ausgeführt, unter die Gehaltsgruppe C 7 TV AL II fielen nur Ingenieure, was eine rechtsfehlerhafte Beschränkung des tariflichen Geltungsbereiches darstellen würde. Eine solche Begriffsbegrenzung hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht vorgenommen. Es hat vielmehr lediglich in rechtlich zulässiger und nach dem Tarif gebotener Weise die Tätigkeit des Klägers auch mit der von Ingenieuren verglichen. Ansonsten sind weder Begriffsverkennungen noch Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze gerügt oder ersichtlich. Es sind aber auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß die Beurteilung des Falles durch das Landesarbeitsgericht wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist. Das Landesarbeitsgericht hat sich vielmehr, was auch der Kläger nicht in Frage stellt, mit seinem rechtserheblichen Vorbringen umfassend auseinandergesetzt.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen des Klägers sind unbegründet. So kommt es für die Entscheidung im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Klägers und des Arbeitsgerichts nicht darauf an, wie der Betriebsingenieur N früher vergütet wurde und gegenwärtig vergütet wird, sondern allein



darauf, ob der Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe C 7 TV AL II erfüllt oder nicht. Abgesehen davon läßt der Kläger hierbei außer Betracht, daß N früher andere Aufgaben als er selbst ausgeführt hat und auch jetzt noch unstreitig verrichtet, wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich feststellt. Schon deswegen kann entgegen der vom Kläger insbesondere in der Revision vertretenen Rechtsauffassung die Klage auch nicht nach den Grundsätzen des dem Arbeitsvertragsrecht zugehörigen Gleichbehandlungsgrundsatz begründet sein (vgl. dazu die Zusammenfassung des Senats in der Entscheidung 4 AZR 273/73 vom 3. April 1974, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Der Kläger kann sich auch nicht erfolgreich darauf berufen, daß er als "Inspektor" anzusehen sei, denn diesen Begriff kennt, wie die Beklagte mit Recht ausführt, das insoweit allein maßgebliche Gehaltsgruppenverzeichnis des § 58 TV AL II nicht. Ob und inwieweit dieser Begriff praktisch zur Kennzeichnung bestimmter Arbeitnehmer verwendet wird, ist daher jedenfalls unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten unmaßgeblich. Da darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale ebenfalls nicht abstellen, kommt es auch nicht darauf an, wieviele Arbeitnehmer dem Kläger unterstellt sind. Gleichfalls ist unbeachtlich, ob und aus welchen Gründen der zeitweilig auf der Stelle des Ingenieurs N eingesetzte andere Ingenieur den Anforderungen dieser Stelle nicht gewachsen gewesen sein soll. Soweit die Revision noch neues Tatsachenvorbringen enthält, bedarf es eines Eingehens darauf schon aus den Gründen des § 561 ZPO nicht.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Hillebrecht

Dr. Feller

Schulz-Rupp

Pfister



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

